

Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten

auf dem Osterröfnder Friedhof

(Anlage zur Friedhofssatzung)

1. Rahmenbestimmungen für die gärtnerische und sonstige Gestaltung der Grabstätte (einschließlich der Grabmale)

Für Sondergräber gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen die folgenden besonderen Gestaltungsregelungen.

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte unterwirft sich der Berechtigte den für diese Felder getroffenen Regelungen. Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine. Sie dürfen nicht poliert sein. Es ist nicht erlaubt, Platten aller Art und Marmorkies zu verwenden. Grabvasen, Gießkannen und Harken dürfen nicht hinter dem Stein abgestellt werden..

2. Wahl- und Reihengrabstätten in Rasenlage

Grabstätten mit bestehendem Nutzungsrecht, die sich in den Feldern befinden, die bei Neuvergabe als Rasengräber vergeben werden, können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt werden. Sie unterliegen damit den Regelungen für Rasengräber.

Die höheren Gebühren (Differenz vom Normalgrab zum Rasengrab) sind vom Nutzungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

a) Allgemeines

Der Gesamtbereich der Grabfelder wird in Rasen angelegt. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 0,80 und 1,00 m zur Verfügung. Für die Anlage und Pflege dieses Streifens ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen, zulässig.

b) Gestaltungsregelungen

Die Grabmale in den Sonderfeldern sollen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an ihre Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

3. Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

a) Allgemeines

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Sie werden vom Friedhofsträger in Rasen gelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung und jegliche Art von Veränderung ist nicht zulässig.

Die Grabplatten müssen bündig in den Rasen eingelassen werden. Sie dürfen die Erdoberfläche um maximal 2 cm überragen. Die Grabstätte darf nicht mit Blumenschmuck, Gestecken etc. belegt werden.

Es können Blumen in Vasen oder Schalen und Gestecke auf dem hierfür vorgesehenen Platz hingestellt bzw. hingelegt werden.

b) Gestaltungsregelungen

1. Rasenreihengrabstätten (Sargbestattungen)

Als Grabmale dürfen nur Kissensteine aus Naturstein verwendet werden. Sie müssen eine Mindeststärke von 10 cm aufweisen.

Die Ansichtsfläche darf 0,20 qm nicht überschreiten. Feinschliff ist möglich.

2. Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte

Die Grabstätten werden von dem Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Der oder die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte mit einer Grabplatte von 30 cm Höhe und 40 cm Breite zu versehen, die den Namen des Verstorbenen angibt. Geburts- oder Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

Hinter die Grabplatte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden. Winterschmuck ist unzulässig.

Mit Ablauf der Nutzungszeit gehen die Grabplatten nach einer öffentlichen Bekanntgabe entschädigungslos in das Eigentum der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk über. Die Entsorgung der Grabplatten übernimmt der Friedhofsträger.

4. Baumgrabstätten oder Naturgrabstätten.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Der oder die Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einem naturbelassenen Findling versehen. Auf dem Findling können die Namen des Verstorbenen, Geburts- oder Sterbedaten vermerkt werden.

Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

An jede Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Pflanzschalen) gestellt werden.

5. Kolumbarien (Urnenmauer)

Die Vorderseite jedes Fachs in einer Kolumbarienwand erhält eine vollflächige Abdeckplatte zum Verschluss des Urnenfachs. Die Abdeckplatte kann mit den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen beschriftet werden. Die Schriftart und Farbe werden von dem Friedhofsträger festgelegt. Weitere Texte und Symbole bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Jegliche Veränderung der Anlage ist unzulässig.

6. Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt ebenfalls keinen besonderen Gestaltungsvorschriften. Für diese Grabfelder werden die Gestaltungsvorschriften in § 25 Abs. 5 und 6 sowie § 30 Abs. 2, 3 und 4 der Friedhofssatzung aufgehoben.

Der Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 01.06.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Belegungs- und Gestaltungsplan vom 01.03. 2006 außer Kraft.

Rendsburg, den 14.04.2008

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Der Kirchenvorstand



[Handwritten signature]
(Haeger)
Vorsitzender

[Handwritten signature]
(Eggert)
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Rendsburg, den 07. April 2008

Der Kirchenkreisvorstand
des Kirchenkreises Rendsburg

(Kai Reimer)
Vorsitzender